

Allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrecht

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, bilden eine Rechtsquelle für ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts, welche die vertraglichen Regeln ergänzen. Zur Ausfüllung der Bestimmungen über die außervertragliche Haftung der Union verweist **Art. 340 Abs. 2 AEUV** ausdrücklich auf die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Grundsätze. Es ist anerkannt, dass über den Fall der Amtshaftung hinaus, allgemeine Grundsätze auch zur Lückenschließung und Ergänzung der vertraglichen Regeln herangezogen werden können. Die wechselseitigen Verflechtungen von nationalem und unionalem Verfassungsrecht im europäischen Verfassungsverbund werden auf diese Weise im besonderen Maße signifikant.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes erfordert nicht, dass eine Regelung in allen Mitgliedstaaten in identischer Weise bestehen muss, sondern vielmehr, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Wege einer „wertenden“ Rechtsvergleichung zu ermitteln sind. Dies ermöglicht es, jeweils der sich am besten mit den Zielen und der Struktur der Rechtsordnung der Union vereinbaren Lösung den Vorzug zu geben.

Soweit die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts die Bestimmungen der Verträge ergänzen, stehen sie im Rang des Primärrechts.

In der Rechtsprechung des EuGH wurden allgemeine Rechtsgrundsätze insbesondere zur Begründung von verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sowie der Geltung von Grundrechten herangezogen. In seiner Grundrechte-Rechtsprechung bezog sich dabei der EuGH bereits recht früh auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als Rechtserkenntnisquelle. Bekräftigt wurde dies in der vertraglichen Regelung des Art. 6 Abs. 3 EUV, was diesen Ansatz nicht obsolet macht, da die Rechtsgrundsätze noch herangezogen werden können, **wo dem positiven Recht eine entsprechende Regelung fehlt.**

Zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen gehören vor allem allgemeine Rechtsgrundsätze, die mit den Strukturprinzipien der EU wie Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit (Art. 2 Abs. 1 EUV) eng verbunden sind und sich aus ihnen ableiten lassen.

So lässt sich der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch, den der EuGH in seiner „**Francovic**“-Rechtsprechung entwickelt hat, als Inhalt eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes deuten. Es ist jeweils genau zu prüfen, ob das EU-Recht tatsächlich einen derartigen Anspruch unmittelbar gewähren möchte. Gerade im Bereich der Steuerung mitgliedstaatlichen Verhaltens gegenüber den Bürgern, etwa im indirekten Vollzug, ist es auch denkbar, dass das EU-Recht die mitgliedstaatliche Autonomie anerkennt und lediglich über das Diskriminierungsverbot und das Effizienzgebot begrenzt.

Zu solchen allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählen unter anderem das Verhältnismäßigkeitsgebot, den Subsidiaritätsgrundsatz, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, allgemeine Grundsätze ordentlicher Verwaltung, Vertrauensschutz, ne bis in idem und der Anspruch auf rechtliches Gehör.¹

¹ Vgl. zu dieser Frage: EuGH, verb. Rs. 7/56 – Algera u.a./Gemeinsame Versammlung, ECLI:EU:C:1957:7; EuGH RS. 29/69 – Stauder/Stadt Ulm, ECLI:EU:C:1969:57; EuGH Rs. 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel – ECLI:EU:C:1970:114; Siehe auch Jacob/Kottmann, Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, Art. 340 AEUV, Rn. 30 ff.